

LEIHARBEIT

Christliche Gewerkschaften dürfen keine Tarifverträge abschließen

Schluss mit Dumpinglöhnen? Nach einem Beschluss des Berliner Landesarbeitsgerichts können Christliche Zeitarbeit-Gewerkschaften keine Tarifverträge abschließen.

Leiharbeiter bekommen Dumpinglöhne: Die Christlichen Gewerkschaften sind bekannt dafür, dass sie Billigtarife mit den Arbeitgebern abschließen. Betroffen sind viele Branchen © Arne Dedert/dpa

Die Christlichen Zeitarbeit-Gewerkschaften können nach einem Beschluss des Berliner Landesarbeitsgerichts keine Tarifverträge mit Arbeitgebern abschließen. Das Gericht wies am Montag in zweiter Instanz die Beschwerde der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) zurück. Sie sei nicht tariffähig, urteilte das Gericht.

Den Christlichen Zeitarbeit-Gewerkschaften wird vorgeworfen, in Konkurrenz zu DGB-Gewerkschaften das Lohnniveau für Leiharbeiter mit eigenen Billigtarifverträgen zugunsten der Arbeitgeberseite nach unten zu drücken. Die CGZP ist Teil des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands, der nach eigenen Angaben 280.000 Mitglieder hat und aus 16 Einzelgewerkschaften besteht.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) äußerte sich zufrieden über die Entscheidung, die noch nicht rechtskräftig ist. Der DGB sehe seine Auffassung bestätigt, dass die CGZP über Jahre reine Gefälligkeitstarifverträge abgeschlossen habe, teilte Vorstandsmitglied Claus Matecki mit. Bereits in erster Instanz hatte das Berliner Arbeitsgericht im April die Tarifgemeinschaft CGZP für nicht tariffähig erklärt. Die Richter gaben damit einer Feststellungsklage der Gewerkschaft Verdi und der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit statt. In Deutschland gibt es mehrere 100.000 Leiharbeiter, die wegen der Wirtschaftskrise unter einem enormen Beschäftigungseinbruch zu leiden haben. Das Landesarbeitsgericht kam nun zu dem Schluss, dass die Tarifgemeinschaft durch einzelne Gewerkschaften gebildet werde, die wegen ihrer Satzung nicht zum Abschluss von Tarifverträgen für den gesamten Bereich der Zeitarbeit zuständig seien. In der Begründung des Gerichts hieß es: "Die Tarifgemeinschaft werde durch einzelne Gewerkschaften gebildet, die aufgrund ihrer Satzung nicht zum Abschluss von Tarifverträgen für den gesamten Bereich der Zeitarbeit zuständig seien; die Tarifgemeinschaft könne daher nicht einen weitergehenden Zuständigkeitsbereich haben, als die Mitgliedsgewerkschaften in ihrer Summe." Die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen. (Az.: 23 TaBV 1016/09) Der

Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister (AMP) sprach von einem schwarzen Tag für die deutsche Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

Die IG Metall hat die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg zur Tariffähigkeit der Christlichen Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) begrüßt. "Den Gefälligkeitstarifverträgen der Christlichen Gewerkschaften wird nun endlich ein Riegel vorgeschoben", sagte Helga Schwitzer, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall, am Montag in Frankfurt. Die heutige Entscheidung in zweiter Instanz bestätige die Auffassung der IG Metall, wonach es sich bei der CGZP um ein nicht tariffähiges Gebilde handle. "Wer um des Profit Willens auf Scheintarifverträge setzt, war schon immer schlecht beraten und muss sich nun auf umfangreiche Nachzahlungen einstellen", sagte Schwitzer.

Die IG Metall rechnet infolge der Entscheidung mit einer Vielzahl weiterer Klagen von Leiharbeitnehmern, die auf Grundlage unwirksamer CGZP-Tarife entlohnt werden. Diese könnten ihren Anspruch auf das gleiche Entgelt eines vergleichbaren Stammbeschäftigten, auch rückwirkend bis zu drei Jahren, geltend machen.

ZEIT ONLINE 2009